

STELLUNGNAHME

Berlin, den 07. Februar 2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein Zweites Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

Die eaf bedankt sich als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen (AGF) für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung.

Die im Entwurf vorgesehene Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze steht aus Sicht der eaf im Widerspruch zu dem erklärten Ziel, zu verhindern, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht werden.¹ Dieses Ziel teilt die eaf, sieht aber nicht, wie es erreicht werden kann, wenn die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobs angehoben und dynamisiert und der Status quo des Minijobs im Gesamtgefüge der Arbeitsverhältnisse damit erhalten bleibt. Die Erhöhung und Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze führt im Gegenteil zu mehr Attraktivität von Minijobs und konterkariert so wichtige familienpolitische Ziele. Deshalb plädiert die eaf dafür, die Geringfügigkeitsgrenze weder zu erhöhen, noch zu dynamisieren und so den früheren Eintritt in einen sozialversicherungspflichtigen Midijob zu fördern.

1. Minijobs sind kein adäquater Ersatz für ein reguläres Arbeitsverhältnis

Die Beseitigung der Förderung von Minijobs ist seit langem eine gleichstellungspolitische Forderung der eaf.² Minijobs sind prekäre Arbeitsverhältnisse.³

Bei einem Jobverlust gibt es keine Ansprüche auf Kurzarbeitergeld, kein Arbeitslosengeld und für viele Arbeitnehmer/innen nach Arbeitsende auch keine (nennenswerten) Rentenansprüche.

¹ Vgl. dazu Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein Zweites Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, S. 1.

² Paare im Fokus: Gleichstellungspolitische Forderungen der eaf. Verfügbar unter <https://www.eaf-bund.de/schwerpunkte/paare-im-fokus> [04.02.2022].

³ Vgl. dazu Factsheet: Minijobs in Deutschland, Bertelsmann Stiftung Juni 2021.

Gemessen am Bruttostundenlohn, werden Minijobber/innen im Durchschnitt deutlich schlechter entlohnt als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass Minijobber/innen eher einen geringeren Lohn akzeptieren, da für sie „brutto gleich netto“ gilt.

Minijobber/innen sind für die ausgeübte Tätigkeit deutlich häufiger überqualifiziert als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Aus den oft einfachen Tätigkeiten resultieren geringe Weiterbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten.

In der Praxis werden die auch für Minijobs geltenden arbeitsrechtlichen Vorgaben wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder das Recht auf bezahlten Urlaub oft missachtet. Die im Entwurf vorgesehenen Schritte zur verbesserten Durchsetzung des Arbeitsrechts zielen in erster Linie auf die Vermeidung von unbezahlten Überstunden und der dadurch verbreiteten Umgehung des Mindestlohns ab. Es fehlen hingegen Maßnahmen, die auf die Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorgaben im Bereich Krankheit und Urlaub gerichtet sind.

Die im Minijob erhöhte Gefahr, arbeitslos zu werden, hat sich in der Corona-Pandemie besonders deutlich gezeigt: Da Minijobber/innen keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben, wurden viele von ihnen als erste entlassen.

Aus Sicht der eaf sollten Minijobs nur von Personen ausgeübt werden, deren Beschäftigungsverhältnisse nicht auf eine langfristige Existenzsicherung abzielen. Das sind im Wesentlichen Personen, die ihr eigentliches Berufsleben noch vor sich (Schüler/innen, Student/innen) oder schon hinter sich (Rentner/innen) haben. Dies entspricht dem Grundgedanken des Minijobs als bloßem Zuverdienst, der auch im Entwurf benannt wird.⁴

Die Anpassung des Minijobs an gestiegene Löhne und Gehälter ermöglicht einen höheren Verdienst durch prekäre Arbeit. Wer auf diesen Verdienst angewiesen ist, ist schnell in Versuchung, die langfristigen sozialversicherungsrechtlichen Folgen zu ignorieren. Deshalb lehnt die eaf die im Entwurf vorgesehene Förderung von Minijobs durch eine Erhöhung und Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze ab.

2. Minijobs werden zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf genutzt – Nachteile für Mütter

Das Steuer- und Sozialversicherungssystem in Deutschland setzt problematische Anreize für Zweitverdienende in Paarhaushalten und für Alleinerziehende, beides überwiegend Frauen und Mütter.

Minijobs erfüllen die ihnen zugeschriebene Funktion des Einstiegs in den Arbeitsmarkt zu selten. Ein Fünftel aller Minijobber/innen ist schon seit mindestens fünf Jahren in dieser Beschäftigungsform tätig und die Umwandlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist

⁴ Vgl. dazu Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein Zweites Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, S. 23.

rückläufig. Während etwas mehr als die Hälfte aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Männer sind, üben deutlich mehr Frauen als Männer einen Minijob aus. Vor allem wenn der Minijob die Haupttätigkeit darstellt, ist die große Mehrheit der Beschäftigten weiblich.⁵

Als zweithäufigster Grund für die Aufnahme eines Minijobs werden flexible Arbeitszeiten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf genannt. Nicht überraschend geben Frauen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weitaus häufiger als Grund für den Minijob an als Männer.⁶

Folgerichtig empfiehlt auch der aktuelle Neunte Familienbericht den Abbau von Minijobs, um die wirtschaftliche Stabilität von Familien zu sichern.⁷

3. Weiterentwicklung des Übergangsbereichs

Im Übergangsbereich (Midijob) sind Geringverdiener/innen voll sozialversicherungspflichtig, zahlen aber nur verringerte Arbeitnehmerbeiträge. Trotzdem sind sie umfassend in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abgesichert. Mit vergleichsweise niedrigen Beiträgen können Arbeitnehmer/innen so den vollen Schutz und das volle Leistungsspektrum der Sozialversicherung beanspruchen. Das gilt vor allem für Krankengeld und Mutterschaftsgeld.⁸ Es ist deshalb zu begrüßen, dass die gesetzlich vorgesehene Verdienstspanne für Midijobs durch die Erhöhung der Höchstgrenze auf 1.600 Euro an den Anstieg der Löhne und Gehälter angepasst wird. Leider sieht der Entwurf im Gegensatz zu einer Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze keine Dynamisierung der Höchstgrenze für Midijobs vor. Eine solche wäre aus Sicht der eaf wesentlich zielführender für das gleichstellungspolitische Ziel, langfristig Frauen und Männer in Existenz sichernde Arbeit zu bringen.⁹

Der Entwurf sieht eine Angleichung der beim Übergang von Minijob zu Midijob vom Arbeitgeber zu leistenden Pauschalbeiträge vor. Dies soll dazu beitragen, dass sich Mehrarbeit für die Beschäftigten stärker lohnt und die Ausweitung der Arbeitszeit über einen Minijob hinaus nicht durch einen überproportionalen Anstieg der Beitragsbelastung entwertet wird. Das ist aus Sicht der eaf ein begrüßenswerter Schritt.

⁵ Vgl. dazu Factsheet: Minijobs in Deutschland, Bertelsmann Stiftung Juni 2021.

⁶ Vgl. dazu RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung: Nachfolgestudie zur Analyse der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) sowie den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns: Endbericht Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, November 2016, S. 39.

⁷ Vgl. dazu die Kurzfassung des Neunten Familienberichts „Eltern sein in Deutschland“. Zusammenfassung des Gutachtens der Sachverständigenkommission. Januar 2021, S. 44.

⁸ Vgl. dazu DGB: Fragen und Antworten zu Minijobs, Midijobs und geringfügiger Beschäftigung. Verfügbar unter <https://www.dgb.de/schwerpunkt/minijob> [04.02.2022].

⁹ Vgl. dazu den Ressortbericht „Agenda 2030 – Nachhaltige Familienpolitik“, S. 4: „Langfristig sollen erwerbstätige Mütter ebenso häufig wie Väter ein existenzsicherndes Erwerbseinkommen erzielen.“

Fazit

Die eaf sieht die vorgesehene Förderung der Arbeitsform „Minijob“ kritisch. Sie ist mit dem vom Entwurf verfolgten Ziel, „Hürden abzubauen, die die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erschweren und zu verhindern, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht werden“ schwer in Einklang zu bringen. Die Erhöhung und Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze erhält die Attraktivität von Minijobs und konterkariert so wichtige familienpolitische und gleichstellungspolitische Ziele¹⁰.

Die eaf plädiert dafür, die Geringfügigkeitsgrenze mit dem anstehenden Gesetz weder zu erhöhen, noch zu dynamisieren. Damit würden Minijobs durch ansteigende Mindestlöhne sukzessive an Stundenumfängen und so an Attraktivität als prekärer Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse verlieren. Dies gilt insbesondere für Frauen und Mütter, die ihre Haupttätigkeit derzeit oft in Form eines Minijobs ausüben. Die eaf regt an, Minijobs grundsätzlich auf einen Personenkreis zu beschränken, dessen Erwerbstätigkeit nicht auf langfristige Existenzsicherung (Schüler/innen, Student/innen, Rentner/innen etc.) angelegt ist.

Die eaf begrüßt die im Entwurf vorgesehene Weiterentwicklung des Übergangsbereichs. Hier wäre eine Dynamisierung der Höchstgrenze für Midijobs aus Sicht der eaf erstrebenswert.

¹⁰ Vgl. Neunter Familienbericht vgl. FN 10, Erster Gleichstellungsbericht vgl. FN 2, Agenda 2030 vgl. FN 11.